

- ein Vertreter des zuständigen Betriebsgesundheitswesens,
- ein Vertreter der zuständigen Hygieneinspektion,
- ein Vertreter der zuständigen Technischen Überwachung,
- ein Vertreter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht,
- ein Vertreter der zuständigen Bergbehörde bei Anlagen, die der Überwachung der Bergbehörde unterliegen und
- der zuständige Hauptbrandschutzverantwortliche.
3. Das Ergebnis der Voruntersuchung ist in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern der Untersuchungskommission zu unterzeichnen ist. Festgestellte Fehler und Mängel sind vor Beginn der Funktionsprobe zu beseitigen.
4. Der GAN ist verantwortlich für die Leitung und Koordinierung dieser Voruntersuchung für den Hauptauftragnehmer Bau und den Hauptauftragnehmer Ausrüstung. Ist kein GAN eingesetzt, obliegt die Aufgabe dem Investitionsträger.
5. Der GAN hat zu gewährleisten, daß
- a) vor der Funktionsprobe in jedem Falle eine eingehende Unterweisung des Bedienungspersonals, die ihrem Umfang nach vom Haupt- oder Nachauftragnehmer festzulegen ist, sowie eine Einweisung und Belehrung unter Hinweis auf die das Objekt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen des Arbeits- und Brandschutzes, die Technischen Grundsätze sowie die Werkstoff- und Bauvorschriften stattfindet. Vom Haupt- oder Nachauftragnehmer sind dem GAN min-

destens 10 Wochen vor Beginn der Funktionsprobe die Bedienungsvorschriften für die einzelnen Anlagenteile und Aggregate zu übergeben,

- b) jeder an der Funktionsprobe Beteiligte vor Anfahren der Anlage seinen vorher festgelegten Platz einnimmt,
- c) ein Alarmplan aufgestellt wird, in dem die Organe anzugeben sind, die bei einer Havarie zur Hilfeleistung benachrichtigt werden müssen. Diese Stellen sind auf die Durchführung der Funktionsprobe aufmerksam zu machen. Mitarbeiter, welche die Funktionsprobe durchführen, müssen gleichzeitig Mitglieder der Havariekommission sein. Ärztliche Bereitschaft und Erste Hilfe sind zu sichern.
6. Die gemäß Ziff. 2 gebildete Untersuchungskommission kontrolliert bei der Funktionsprobe die Wirksamkeit der zum Schutze der Anlagen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen.
7. Die Untersuchungskommission ist in die Endabnahme der Anlage einzubeziehen und hat das Abnahmeprotokoll mit zu unterzeichnen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. November 1966

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r